

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Modell b und C

der **Golfpark Krogaspe Betriebs GmbH**,
Aalbeksweg,24644 Krogaspe

- nachstehend Gesellschaft genannt –

1. Nutzungsvertrag, Geltung und Laufzeit

- 1.1. Die Gesellschaft ist Betreiberin des 18-Loch Golfplatzes mit allen ihren Nebenanlagen in Krogaspe.
- 1.2. Die Gesellschaft gewährt dem Nutzer/der Nutzerin das persönliche Recht, die Golfanlage und die dem Golfbetrieb gewidmeten sonstigen Einrichtungen zu nutzen.
- 1.3. Die Nutzungsberechtigung wird dem Nutzer/der Nutzerin von der Gesellschaft gegen eine Gebühr erteilt.
- 1.4. Der Nutzungsvertrag wird unter Einbeziehung und Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf unbestimmte Zeit, bei Zahlung einer monatlichen Gebühr für mindestens 12 Monate, geschlossen.

2. Gebühr

- 2.1. Für die Gewährung der Nutzungsberechtigung und die Meldung beim Deutschen Golfverband e.V. erhält die Gesellschaft eine Gebühr, gemäß der jeweils geltenden Preisliste.
- 2.2. Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich, die für die folgenden Monate jeweils gültige Gebühr bei Fälligkeit (per Lastschrift) entsprechend zu zahlen.
- 2.3. Im Falle einer Änderung der Vertragsbedingungen wird dies dem Nutzer/der Nutzerin durch Aushang am Informationsbrett im Clubhaus und auf der Internetseite bekannt gemacht.
 - 2.3.1. Die Änderungen treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Werden hierbei Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Nutzers geändert, so kann der Nutzer der Änderung außer in den Fällen der unter 2.3.3. benannten Ausnahmen innerhalb eines Monats nach der Änderungsmitteilung schriftlich kündigen.
 - 2.3.2. Kündigt der Nutzer nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge weist die Gesellschaft den Nutzer bei der Änderungsmitteilung hin.
 - 2.3.3. Abweichend von der vorgenannten Regelung, kann die Gesellschaft die Preise
 - a.) bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes und
 - b.) bei Änderung der internen Kosten für den Betrieb der Golfanlage aufgrund von Miet- und Pachtzinserhöhungen im Maße des Anstiegs der allgemeinen Lebenshaltungskosten, — ohne Sonderkündigungsrecht des Nutzers entsprechend anpassen.

3. Fälligkeit und Zahlung

- 3.1. Die Gebühren sind am 01. eines jeden Monats fällig.
- 3.2. Die Nutzerin/Der Nutzer ermächtigt die Gesellschaft, die an die Gesellschaft zu entrichtende Zahlung gemäß Ziffer 2. dieser Bedingungen, bei Fälligkeit zu Lasten seines Kontos per Lastschrift einzuziehen.
- 3.3. Bei erfolglosem Lastschrifteinzug, zum Beispiel durch Nichtdeckung des Kontos, trägt der Nutzer/die Nutzerin die Gebühren hierfür.
- 3.4. Wird die jeweilige Gebühr nicht gezahlt, hat die Gesellschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht.

4. Kündigung

- 4.1. Der Nutzungsvertrag ist mindestens für 12 Monate (siehe 1.4.) geschlossen und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der 12 Monate von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.
- 4.2. Die Kündigung muss innerhalb dieser Frist schriftlich bei der anderen Vertragspartei eingegangen sein.

5. Gerichtsstand

- 5.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Rendsburg.
- 5.2. Es gilt deutsches Recht.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 6.2. Die Nutzerdatenverwaltung erfolgt mittels EDV. Die persönlichen Daten werden zu diesem Zweck unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert. Die/Der Nutzer/in ist damit einverstanden.
- 6.3. Für mitgebrachte (Wert-)Gegenstände und Garderobe der Nutzer wird keine Haftung übernommen.
- 6.4. Die Benutzung der Anlage der Gesellschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftpflichtversicherung besteht durch den DGV.
- 6.5. Die Haus-, Platz- und Spielordnung wird anerkannt und beachtet. Auf evtl. geltende Spieleinschränkungen gern. Spielordnung aufgrund von Veranstaltungen, Turnieren o.ä. wurde hingewiesen.
- 6.6. Ist oder wird eine Bestimmung des Nutzungsvertrages und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 1. Januar 2009